

Hauptversammlungen in Österreich

Kleine, aber feine Unterschiede

Foto: © www.fotoweinurm.at

**STEFAN MARIN**Head of Investor Relations,
Frequentis AG

stefan.marin@frequentis.com

**DR. CLEMENS HASENAUER, LL.M./MBA**Managing Partner,
CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH

clemens.hasenauer@cerhahempel.com

Das österreichische Aktienrecht geht in seinem Kern auf das deutsche Aktiengesetz von 1937 zurück und weist daher schon aus historischen Gründen eine hohe Verwandtschaft zum deutschen Aktienrecht auf. Mittlerweile bestehen allerdings in einigen Bereichen doch gewisse Unterschiede, wie etwa in Bezug auf die Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen.

Einberufungsfristen

Im Gegensatz zum deutschen AktG (dAktG) differenziert das österreichische AktG (öAktG) in Bezug auf die Einberufungsfrist zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung (HV):

Nach dem öAktG ist in der ordentlichen Hauptversammlung der Jahresabschluss samt Lagebericht – sowie der allfällige Corporate-Governance-Bericht und Konzernabschluss samt Konzernlagebericht – vorzulegen und über die Gewinnverwendung und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen. In Zukunft werden bei börsennotierten Gesellschaften in der ordentlichen HV auch die Vergütungspolitik sowie der Vergütungsbericht zu beschließen sein. Üblicherweise – aber nicht zwingend – erfolgen in den ordentlichen HVs auch die Wahlen von Aufsichts-

ratsmitgliedern, sofern erforderlich, sowie des Abschlussprüfers für das folgende Geschäftsjahr. Außerdem wird zumeist der nichtfinanzielle Bericht vorgelegt und die Vergütung des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen. Andere, häufig anlassbezogene Hauptversammlungen werden in der Praxis dagegen als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.



Foto: © Wiener Börse

Während nach deutschem Recht jede HV mindestens 30 Tage vorher einzuberufen ist, muss in Österreich die ordentliche HV spätestens am 28. Tag und die außerordentliche HV am 21. Tag vor dem angesetzten Termin einberufen werden. Diese kurze Frist kann insbesondere bei außerordentlichen Hauptversammlungen ein rasches Handeln von Aktionären erfordern. So etwa, wenn eine Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden soll, zumal dieser Antrag der Gesellschaft am 19. Tag vor einer außerordentlichen HV – also binnen zwei Kalendertagen nach der Einberufung – zugehen muss.

Abstimmungen

Auch bei den Abstimmungen bestehen kleinere Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich: Nachdem der Vorsitzende der Hauptversammlung diese eröffnet, Organisatorisches erörtert und die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung festgestellt hat, werden die einzelnen Tagesordnungspunkte abgearbeitet. Während es nach deutschem Recht zur Vereinfachung und Beschleunigung des Abstimmungsverfahrens möglich ist, über mehrere Tagesordnungspunkte konzentriert und zusammengefasst abzustimmen sowie die Abstimmungsergebnisse im Anschluss gesammelt bekanntzugeben, hat der Vorsitzende nach österreichischem Recht lediglich die Möglichkeit,

mehrere der angekündigten Tagesordnungspunkte zu einer Generaldebatte zusammenzufassen. Die Abstimmung selbst muss jedoch für jeden einzelnen Punkt der Tagesordnung gesondert erfolgen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei der Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, worüber en bloc abgestimmt werden kann. Zudem hat der Vorsitzende der Hauptversammlung im Anschluss an jede einzelne Abstimmung sowohl das Abstimmungsergebnis und dessen Details zu verkünden als auch den Inhalt des gefassten Beschlusses festzustellen.

Begrenzung der Versammlungsdauer und Verlesung von Unterlagen

Im Zusammenhang mit einer zeitlich effizienten Gestaltung der Hauptversammlung finden sich in den Satzungen deutscher AGs – im Gegensatz zu Österreich – vielfach umfangreiche Regelungen zur Begrenzung der Versammlungsdauer und zur Beschränkung der Redezeit. Solche Regelungen basieren in Deutschland auf § 131 Abs. 2 dAktG. Nach dieser Bestimmung kann die Satzung oder Geschäftsordnung den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen. Obwohl das öAktG



Foto: © Wiener Börse

Für österreichische Aktiengesellschaften gelten vergleichbare Regelungen wie für deutsche, allerdings mit einigen „technischen Unterschieden“.

keine entsprechende Bestimmung enthält, werden ähnliche Satzungsbestimmungen überwiegend als zulässig erachtet. Anders als in Deutschland, wo die Redezeit unter gewissen Umständen schon zu Beginn der Hauptversammlung beschränkt werden kann, wird eine generelle Redezeitbeschränkung in Österreich allerdings erst dann als zulässig erachtet, wenn sich aus dem bisherigen Verlauf der Hauptversammlung ergibt, dass der zeitliche Rahmen ohne eine solche Überschritten werden würde.

Darüber hinaus beschränken sich Maßnahmen zur Beschleunigung der HV

darauf, von der Verlesung von veröffentlichten Unterlagen abzusehen. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahme ist sowohl in Deutschland als auch in Österreich anerkannt und umfasst nicht nur Jahresabschlüsse, Corporate-Governance- und sonstige Berichte, sondern wohl auch jedes andere Dokument, das zeitgerecht veröffentlicht und den interessierten Aktionären zur Verfügung gestellt wurde. So kann etwa bei Long-Term-Incentive-Plänen für den Vorstand, welche in Österreich von der Hauptversammlung zu beschließen sind, eine Verlesung der umfangreichen Details entfallen, wenn diese Pläne rechtzeitig auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht worden sind. Auch immer mehr Aktionäre schließen sich dieser Sichtweise an, um eine effizientere Hauptversammlung zu ermöglichen.

Fazit

Wenngleich in Bezug auf Hauptversammlungen keine großen Unterschiede zwischen dem dAktG und dem öAktG bestehen, so gilt es doch, einige „technische Feinheiten“ zu beachten: So gelten in Österreich etwa andere Einberufungsfristen. Konzentrierte Abstimmungen sind unzulässig; Satzungsregelungen zur Beschränkung von Redezeiten sind zwar zulässig, aber eher unüblich.

UNTERSCHIEDE BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN IM ÜBERBLICK

Österreich

Einberufungsfrist für ordentliche HV vier Wochen, für außerordentliche HV nur drei Wochen

Abstimmung für jeden einzelnen Punkt der Tagesordnung. Unmittelbare Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses inklusive Details und inhaltliche Feststellung des gefassten Beschlusses

Abstimmung für jeden einzelnen Punkt der Tagesordnung. Unmittelbare Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses inklusive Details und inhaltliche Feststellung des gefassten Beschlusses

Deutschland

Einheitliche Einberufungsfrist

Möglichkeit, über mehrere Tagesordnungspunkte konzentriert und zusammengefasst abzustimmen. Gesammelte Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse im Anschluss

Möglichkeit, über mehrere Tagesordnungspunkte konzentriert und zusammengefasst abzustimmen. Gesammelte Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse im Anschluss

Quelle: Frequentis AG, CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH



SECURITY

Sicherheit bei Hauptversammlungen

Vorkehrungen gegen den Worst Case

ARUG II

Grünes Licht
für Gesetzentwurf

ABSTIMMUNGSRICHTLINIEN

Die Welt dreht
sich weiter

CORPORATE GOVERNANCE

Im Namen der
Aktionäre